



## Statuten des Vereins

### „12er Haus“

## ZEIT – HILFS – NETZ PÖLLAU

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „12er Haus“ - "Zeit-Hilfs-Netz Pöllau"
- (2) Er hat seinen Sitz in **Pöllau** und erstreckt seine Tätigkeiten auf die Marktgemeinde Pöllau und das Pöllauer Tal und Umlandgemeinden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist unter gesondert zu definierenden Voraussetzungen denkbar.

### § 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeiten sind überparteilich und nicht auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet. Der Verein unternimmt seine Tätigkeiten unter größtmöglicher Ressourcenschonung und berücksichtigt hohe ökologische Standards und unterstützt und bezweckt unter Anderem:
  - a. Etablierung des Zeit Hilfs Netzes Steiermark in Pöllau und Förderung einer erweiterten, nicht monetär bewerteten Nachbarschaftshilfe.
  - b. Förderung von Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nutzen und bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke unterstützen.
  - c. Angebot einer Vernetzungsplattform für aktive ehrenamtliche Personen mit Personen, die einer Hilfe bedürfen und wieder in das Gesellschaftsleben eingebunden werden.
  - d. Mobilität für alle fördern und gewährleisten mit einem freiwilligen Fahrdienst und dem Angebot eines car sharing Modelles.
  - e. Unterstützung der kommunalen und regionalen Entwicklung im sozialen und gesellschaftspolitischen Sinn.
  - f. Vorhandenes Wissen und traditionelle Handwerksfertigkeiten erhalten und austauschen und technische Voraussetzungen wie Werkstätten errichten.
  - g. Vorhandene Ressourcen teilen und durch verstärkte Reparatur Ressourcen schonen und damit die Umwelt und das Klima zu schützen.
  - h. Eine offene Kommunikationsplattform in der Gemeinde und Räumlichkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes schaffen.
- (2) Entsprechend dem Vereinszweck ist der Verein für alle Interessierten offen.



- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und wohltätigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen
- b. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu den in § 2, Abs. 1 definierten Punkten
- c. Einrichtung verschiedener Tauschbörsen (z. Bsp. Bücher, Kleidung, Werkzeug...)
- d. Netzwerkbildung und Kooperationsaufbau mit Partnern und Interessenten
- e. Unterstützung von Initiativen, die den Vereinszwecken dienen
- f. Räumlichkeiten schaffen und ausstatten
- g. Weitergabe von Wissen, Talenten und Begabungen
- h. Kurse, Workshops anbieten
- i. Reparaturmöglichkeiten anbieten
- j. Kommunikation fördern
- k. Andere soziale Vereine vernetzen
- l. Hilfsbereitschaft und Bedürfnisse vernetzen
- m. Generationen verbinden

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden, Sponsorenbeiträge, Sachspenden und Förderungen
- c. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Projekten, Vorträgen

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Mitgliedsbeiträge
  - a. Der Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für den Dachverein ZHN Steiermark und dem Mitgliedsbeitrag für den Verein „12er Haus“ ZHN Pöllau zusammen.
  - b. Der Leitungsbeitrag für Mitglieder des Leitungsorganes setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem 1,5 - fachen des Grundbeitrages zusammen.
  - c. Der Förderbeitrag für fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder liegt im freien Ermessen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit finanziell.



(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können physische sowie auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und fördernder Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Leitungsorgan verweigert werden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorganes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erwerben ordentliche Mitglieder die Mitgliedschaft im Zeit Hilfs Netz Steiermark und damit auch einen Versicherungsschutz entsprechend der Satzungen des Zeit Hilfs Netz Steiermark.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erlischt

- (1) durch Tod
- (2) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust oder Wegfall der Rechtspersönlichkeit
- (3) durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (4) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Anzeige an das Leitungsorgan vorzunehmen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Leitungsorgan nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten:
  - grobes Vergehen gegen die Statuten
  - unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines
  - Streichung auf Grund Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als einem Jahr und nach zweimaliger Aufforderung
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Informationen über die geleistete Arbeit einzuholen.



- (2) Die Mitglieder des Leitungsorganes können die Räumlichkeiten eigenverantwortlich nutzen und erhalten einen persönlichen Zugang.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wonach das Ansehen oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsstatuten und die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen und gültigen Höhe, verpflichtet
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (8) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## § 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
  - das Leitungsorgan, siehe §§ 11 bis 13
  - die Rechnungsprüfer, siehe § 14
  - die Schlichtungseinrichtung, siehe § 15
  - die Bereichsleiter/innen, siehe § 13
- (2) Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre

## § 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, bei:
  - a. Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die



Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich, per Post oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, kann auch über ad-hoc Tagesordnungspunkte beraten werden. Sofern sämtliche anwesende stimmberechtigte Mitglieder zustimmen, können über diesbezügliche Anträge auch Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und zusätzlich aus den kooptierten Bereichsleiter/innen und zwar aus
  - Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie
  - Kassier/in und Stellvertreter/in
  - Bereichsleiter/innen
- (2) Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied



zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Leitungsorgans beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Leitungsorgan ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Leitungsorgan wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans das Leitungsorgan einberufen.
- (5) Eine Sitzung des Leitungsorgans ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Leitungsorgans oder beiden Rechnungsprüfern verlangt wird.
- (6) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorgans oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder des Leitungsorgans mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des Mitgliedes des Leitungsorgans in Kraft.
- (11) Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;



- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Bereichen im Verein

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans**

- (1) Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds des Leitungsorgans.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Leitungsorgans erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (10) Die Bereichsleiter/innen begleiten ihre unterschiedlich großen Bereiche eigenverantwortlich und gestalten spezifische Veranstaltungen.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schlichtungseinrichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Bargeld oder Sachwerte dürfen im Falle einer Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### **§ 17: Datenschutzgrundverordnung**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO



-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und  
-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

- 3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung bestellt das Leitungsorgan einen Datenschutzbeauftragten.